

Quellenbesteuerung

VON ERSATZEINKÜNFTE FÜR AUSLÄNDISCHE ARBEITNEHMER/INNEN



I. Ausländische Arbeitnehmende mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1.1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen alle in der Schweiz ansässigen ausländischen Arbeitnehmenden, welche weder die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) besitzen noch mit einer Person verheiratet sind, die das Schweizerische Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung hat.

1.2. Quellensteuerpflichtige Ersatzeinkünfte

Quellensteuerpflichtig sind alle Ersatzeinkünfte (Art. 84 Abs. 2 DBG bzw. Art. 3 Bst. b QStV). Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder (ALV, IV, KVG, UVG, UVG-Zusatz, VVG usw.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (IV, UVG, UVG-Zusatz, berufliche Vorsorge usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Leistungen an endgültig nicht mehr erwerbstätige Personen mit Ansässigkeit in der Schweiz stellen keine Ersatzeinkünfte dar. Folgende Leistungen unterliegen deshalb nicht der Quellensteuer:

- Renten der AHV;
- Ganze Invaliditätsrenten aus IV und BVG;
- Hilflosenentschädigungen aus AHV, IV, UVG;
- Vollrenten und Integritätsentschädigungen aus UVG und UVG-Zusatz;
- Alters- und Hinterlassenenleistungen aus 2. und 3. Säule;

- ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur AHV, IV;
- Freizügigkeitsleistungen (Barauszahlungen) aus 2. und 3. Säule.

Diese Leistungen werden, soweit sie steuerbar sind, im ordentlichen Verfahren besteuert.

II. Arbeitnehmende ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

2.1. Steuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer auf Ersatzeinkünften unterliegen auch alle in der Schweiz tätigen Arbeitnehmenden (ungeachtet ihrer Staatsangehörigkeit) mit Ansässigkeit im Ausland (Art. 91 DBG). Es sind dies Arbeitnehmende, die als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin, als Kurz- oder Wochenaufhalter bzw. als Kurz- oder Wochenaufhalterin bei einem Arbeitgebenden mit Sitz in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. nachfolgende Ziffern 2.2.ff.).

2.2. Quellensteuerpflichtige Ersatzeinkünfte

Quellensteuerpflichtig sind alle Ersatzeinkünfte (vgl. Art. 84 Abs. 2 Bst. b DBG bzw. Art. 3 QStV). Steuerbar sind somit insbesondere Taggelder (ALV, IV, KVG, UVG, UVG-Zusatz, VVG usw.), Ersatzleistungen haftpflichtiger Dritter, Teilrenten infolge Invalidität (Berufliche Vorsorge, IV, UVG, UVG-Zusatz, VVG usw.) und an deren Stelle tretende Kapitalleistungen.

Ersatzeinkünfte an Personen mit Wohnsitz in einem Staat, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, sind in Anwendung des internen Rechts quellensteuerpflichtig.

2.3. Besteuerung im internationalen Verhältnis

2.3.1. Grundsatz nach internem Recht:

Ersatzeinkünfte sind in Anwendung des internen Rechts an der Quelle steuerpflichtig, wenn der Empfänger oder die Empfängerin in einem Staat ansässig ist, mit welchem die Schweiz kein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Leistungen nach den Bestimmungen des AHV-Gesetzes (mit Ausnahme der Leistungen gemäss Artikel 18 Absatz 3 AHVG) sowie Ergänzungsleistungen nach dem EL-Gesetz unterliegen nicht der Besteuerung an der Quelle. Sie sind in der Regel im Ansässigkeitsstaat steuerbar.

2.3.2. Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen:

Die von der Schweiz abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen weisen das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit und damit verbundenes Ersatzeinkommen grundsätzlich dem Arbeitsortsstaat zu (vgl. Art. 15 Abs. 1 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, Ausgabe 2014; OECD-MA). Gemäss Kommentar der OECD zum Musterabkommen stellen Leistungen der Sozialversicherungen, die nicht im Zusammenhang mit einer gegenwärtigen Erwerbstätigkeit stehen, keine Ersatzeinkünfte dar. Diese Leistungen sind daher im Ansässigkeitsstaat steuerpflichtig (vgl. Art. 18, Art. 19 Abs. 2 und Art. 21 OECD-MA), da sie einen dauerhaft wegfallenden Teil der Erwerbsfähigkeit kompensieren.

Folgende Rentenleistungen sind nach der zu diesem Merkblatt gehörenden Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (vgl. Merkblatt der Eidgenössischen Steuerverwaltung [ESTV] über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften [Invaliditätsleistungen an Empfänger mit Wohnsitz im Ausland]) zu besteuern:

- Invalidenrenten bei Teilinvalidität, Invalidenrentenauskäufe und Abfindungen nach UVG;
- Invalidenrenten bei Teilinvalidität und Invalidenrentenauskäufe nach UVG-Zusatz; und
- Invalidenrenten bei Teilinvalidität nach VVG.

Für Renten- und Kapitalleistungen aus 2. Säule und der Säule 3a sind das Merkblatt über die Quellenbesteuerung von Vorsorgeleistungen aus früherem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis bzw. das Merkblatt über die Quellenbesteuerung von privatrechtlichen Vorsorgeleistungen und Leistungen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge anwendbar.

2.3.3. Sonderregelung für Grenzgänger:

Als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin im steuerlichen Sinn gelten grundsätzlich Arbeitnehmende, die in der Regel täglich an ihren Wohnort zurückkehren. Arbeitnehmende, welche nur wöchentlich an ihren Wohnort zurückkehren, gelten im steuerlichen Sinn nicht als Grenzgänger bzw. Grenzgängerin.

Aufgrund von besonderen Abkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten gelten für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften von Grenzgängern und Grenzgängerinnen gewisse Besonderheiten (vgl. nachfolgende Tabelle).

	Besteuerungsbefugnis	
	Arbeitsortsstaat (Schweiz)	Ausländischer Wohnsitzstaat
Deutschland	X ¹	X ²
Österreich	X	X ²
Frankreich	X ³	X ⁴
Italien	X	
Liechtenstein	X ⁵	X ⁵

¹ Der Schweiz steht bei täglicher Heimkehr ein prozentual limitierter Quellensteuerabzug von maximal 4,5% der Bruttoeinkünfte zu.

² Die in der Schweiz erhobene Steuer wird vom ausländischen Wohnsitzstaat angerechnet.

³ Anwendbar in Kantonen, die nicht der Vereinbarung vom 11. April 1983 über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern mit Frankreich (Sondervereinbarung mit Frankreich) unterstehen (vgl. auch Fussnote 4 hiernach).

⁴ Anwendbar in den Kantonen BL, BS, BE, JU, NE, SO, VS und VD gemäss Sondervereinbarung mit Frankreich (Ausnahme: Steuerpflicht im Arbeitsortsstaat bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis).

⁵ Besteuerung im Arbeitsortsstaat nur bei Ausübung einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Arbeitgebenden, ausgenommen Körperschaften, an denen sich beide Staaten beteiligen.

2.4. Ausscheidung von Drittstaattagen

Bei Personen mit Ansässigkeit im Ausland ist das Besteuerungsrecht der Schweiz hinsichtlich des Erwerbseinkommens auf die effektiv in der Schweiz erbrachten Arbeitstage beschränkt. Diese Aufteilung des Besteuerungsrechts gilt auch für die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften (vgl. Ziffern 3.2.2, 6.7 und 7.5.1 des Kreisschreiben 45 der ESTV über die Quellenbesteuerung des Erwerbseinkommens von Arbeitnehmern vom 12. Juni 2019; KS 45 ESTV).

III. Berechnung des Quellensteuerabzugs

3.1. Berechnung durch den Arbeitgebenden

Auf Ersatzeinkünften (Taggelder), welche von der Versicherung an den Arbeitgebenden ausbezahlt werden, sind von der Versicherung keine Quellensteuern abzurechnen. Der Arbeitgebende nimmt den Quellensteuerabzug auf der von ihm geschuldeten Bruttoentschädigung an den Arbeitnehmenden vor und wendet darauf den massgebenden Tarifcode bzw. Steuersatz an (vgl. Ziffer 3.3).

3.2. Berechnung durch die Vorsorgeeinrichtung bzw. den Versicherer

Ersatzeinkünfte (Taggelder, Renten usw.), welche von einer Vorsorgeeinrichtung, Versicherung, Ausgleichskasse, Arbeitslosenkasse (Leistungserbringer) direkt an den Leistungsempfänger (Arbeitnehmende) ausbezahlt werden, sind durch den Leistungserbringer mit dem Tarifcode G bzw. für Grenzgänger aus Deutschland mit dem Tarifcode Q an der Quelle zu besteuern (vgl. Art. 1 Abs. 1 Bst. g und m QStV).

Die Quellensteuer wird von den Bruttoeinkünften berechnet (vgl. Art. 84 Abs. 1 DBG).

Für die Ermittlung des satzbestimmenden Einkommens gilt Folgendes:

Leistungsart	Ermittlung satzbestimmendes Einkommen
Arbeitslosentaggeld	Bei Arbeitslosentaggeldern ist für jedes Kind, für welches von der Arbeitslosenkasse Taggeldzuschläge für Familienzulagen ausbezahlt werden, beim satzbestimmenden Einkommen ein Pauschalabzug von CHF 600 / Monat vorzunehmen. Dies gilt auch bei Zwischenverdienst, weiteren bekannten Erwerbs- oder Ersatzeinkünften sowie bei Leistungsminderungen infolge Warte- und/oder Einstelltagen.
Leistungen, falls diese nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet werden: – Taggeld aus Invalidenversicherung – Unfalltaggeld – Krankentaggeld – Taggeld aus Erwerbsersatz – Rentenleistungen aus Unfallversicherung – Rentenleistungen aus Krankenversicherung – Rentenleistungen aus beruflicher Vorsorge (sofern basierend auf versichertem Verdienst definiert)	Der versicherte Verdienst ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12). Der Steuersatz ergibt sich aus der Steuertabelle des zuständigen Kantons.
Leistungen, falls deren Höhe abhängig von einer anderen Berechnungsgrundlage als dem versicherten Verdienst festgelegt wird: – Insolvenzschatzungen (AVIG)	Die Berechnungsgrundlage ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen. Der vom Arbeitnehmenden eines insolventen Betriebs geforderte Lohn gilt als satzbestimmendes Einkommen (vertraglich vereinbarter Lohn inkl. Anteil 13. Monatslohn, Ferien und Überzeit). Betrifft die Lohnforderung nur einen Teil eines Monats, ist sie auf einen ganzen Monat umzurechnen.
– Rentenleistungen aus 1. Säule (nur IVG)	Für die Festlegung des satzbestimmenden Einkommens bei IV-Renten wird der maximale Rentenbetrag inkl. allfälligen Kinderrenten der für die versicherte Person anzuwendenden Skala durch den IV-Bruchteil dividiert und mit 100 multipliziert. Beispiel bei einer 3/4-IV-Rente, Skala 20, 1 Kinderrente: $\text{Fr. } 1'077 + \text{Fr. } 431 = \text{Fr. } 1'508 : 75 \times 100 = \text{Fr. } 2'011$
– Rentenleistungen aus beruflicher Vorsorge	Das Ergebnis aus [projiziertem Altersguthaben x Umwandlungssatz] ist für die Ermittlung des Steuersatzes auf einen Monat umzurechnen (in der Regel dividiert durch 12).
– Leistungen nach VVG (Schadenversicherungen)	Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Einkommen, welches als Basis für die Berechnung der Rentenleistung herangezogen wird.
– Direktschaden für vorübergehenden Erwerbsausfall (Haftplicht aus OR und Spezialgesetzen)	Als satzbestimmendes Einkommen gilt das Einkommen, welches als Basis für die Berechnung des auf ein Jahr umgerechneten Erwerbsausfalls (Bruttolohn) herangezogen wird (in der Regel dividiert durch 12).
– Weitere Leistungen	Basis für die Leistung ist in der Regel der Erwerbsausfall.
Leistungen, deren Höhe unabhängig von einer Berechnungsgrundlage festgelegt werden: – Familienzulagen – Weitere Leistungen	Als satzbestimmendes Einkommen gilt der für die Berechnung des Tarifcodes C zu Grunde gelegte Medianwert der effektiven Lohneinkünfte, welcher jährlich publiziert wird.

3.3. Tarifeinstufungen

Die Tarifeinstufungen bei an der Quelle besteuerten Ersatzeinkünften sind wie folgt vorzunehmen:

Rechtsgrundlage	Leistung	auszahlende Stelle	Tarif		
			A, B, C, F, H, L, M, N, P	G, Q	D
1. AHVG	Rückvergütung AHV-Beiträge	Zentrale Ausgleichsstelle (betrifft nur Kanton Genf)			X
2. IVG	Taggeld	Arbeitgebende bzw. Ausgleichskasse	X	X	
	1/4-, 1/2- und 3/4-Rente	Ausgleichskasse		X	
3. AVIG	Arbeitslosentaggeld	Arbeitslosenkasse		X	
	Kurzarbeitsentschädigung	Arbeitgebende	X		
	Schlechtwetterentschädigung	Arbeitgebende	X		
	Insolvenzentschädigung	Arbeitslosenkasse		X	
4. UVG (Obligatorium und Abrediversicherung)	Taggeld	Arbeitgebende bzw. Versicherer	X	X	
	Übergangstaggeld ¹	Versicherer		X	
	Übergangsentschädigung ²	Versicherer		X	
	IV-Teilrente	Versicherer		X	
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		X	
	Abfindung ³	Versicherer		X	
5. UVG-Zusatz (UVG-Differenzdeckung) ⁴	Taggeld	Arbeitgebende bzw. Versicherer	X	X	
	IV-Teilrente	Versicherer		X	
	IV-Rentenauskauf	Versicherer		X	
6. KVG	Taggeld	Arbeitgebende bzw. Versicherer	X	X ⁵	
7. VVG (Schadenversicherungsleistung) ⁶	Taggeld	Arbeitgebende bzw. Versicherer	X	X	
	Rentenleistung	Versicherer		X	
8. BVG / OR / Vorsorge- reglement / Freizügigkeits- verordnung (2. Säule) ⁴	Taggeld	Arbeitgebende bzw. Vorsorgeeinrichtung	X	X	
	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		X ⁷	
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		X ⁷	
9. BVV 3 (Säule 3a) ⁴	IV-Teilrente	Vorsorgeeinrichtung		X ⁷	
	IV-Kapitalleistung	Vorsorgeeinrichtung		X ⁷	
10. EOG	Taggeld	Arbeitgebende bzw. Ausgleichskasse	X	X	
11. OR und Spezialgesetze (Haftpflcht)	vorübergehender Schaden	Arbeitgebende bzw. Versicherer	X	X	
12. FamZG / kantonale Zulagengesetze	Familienzulagen	Arbeitgebende bzw. Ausgleichskasse	X	X	

¹ gemäss Art. 83 ff. VUV (SR 832.30)

² gemäss Art. 86 ff. VUV

³ gemäss Art. 23 UVG (SR 832.20)

⁴ Aufzählung nicht abschliessend; sofern Schadenversicherungsleistungen (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁵ Taggeldleistungen bis und mit Fr. 10.- werden nicht abgerechnet

⁶ Aufzählung nicht abschliessend (vgl. BGE 104 II 44 ff., 119 II 361 ff.)

⁷ sofern Ansässigkeit in der Schweiz; bei Ansässigkeit im Ausland sind die Quellensteuertarife für Vorsorgeleistungen anwendbar

IV. Verfahren

4.1. Fälligkeit der Quellensteuer

Die Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, der Gutschrift oder der Verrechnung der Ersatzeinkunft fällig.

4.2. Rechte und Pflichten der Vorsorgeeinrichtung bzw. des Versicherers

Die Vorsorgeeinrichtung bzw. der Versicherer gilt als Schuldner der steuerbaren Leistung, sofern die Leistung direkt an die versicherte Person ausgerichtet wird. Ihm obliegen folgende Pflichten:

- Meldung über Beginn und Ende der Leistungsperiode (bei Abrechnung mittels ELM: Ein- und Austritt der quellensteuerpflichtigen Personen) in den dafür vorgesehenen Feldern der Quellensteuerabrechnung
- Einreichung der Abrechnungen über die abgezogenen Quellensteuern bei der zuständigen Steuerbehörde gemäss Artikel 107 DBG (vgl. hierzu auch Ziffer 9.5 KS 45 ESTV)
 - bei Kantonen mit Monatsmodell: innert 30 Tagen nach Ablauf der vom Kanton festgelegten Abrechnungsperiode (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich)
 - bei Kantonen mit Jahresmodell: monatlich innert 30 Tagen. Ergänzend dazu muss am Ende des Jahres bzw. am Ende des Anspruchs auf die Leistungen eine Neuberechnung des satzbestimmenden Einkommens erfolgen, sofern sich die Berechnungsgrundlage verändert hat (vgl. hierzu Ziffern 7.2 und 7.3.1 KS 45 ESTV sinngemäss).
- Ablieferung der Quellensteuer
 - bei Kantonen mit Monatsmodell: aufgrund der Rechnungsstellung des Kantons
 - bei Kantonen mit Jahresmodell: innert 30 Tagen seit Fälligkeit der Leistung
- Haftung in vollem Umfang für die Entrichtung der Quellensteuer
- Bestätigung über den Quellensteuerabzug

Zuständig ist die Steuerbehörde des Kantons, in welchem sich der Sitz, die tatsächliche Verwaltung oder die Betriebsstätte des Schuldners der steuerbaren Leistung befindet. Zweigniederlassungen von Vorsorgeeinrichtungen und Versicherungen gelten dann als Betriebsstätte, wenn sie den Fall administrativ betreuen und eine eigene Betriebsstättenbuchhaltung führen.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung (Vorsorgeeinrichtungen, Versicherer) haben Anspruch auf eine Bezugsprovision, welche von der zuständigen Steuerbehörde festgelegt wird (vgl. Art. 88 Abs. 4 DBG resp. Art. 100 Abs. 3 DBG) und bei Verletzung der Verfahrenspflichten gekürzt oder gestrichen werden kann. Überdies können bei nicht fristgerechter Ablieferung von Quellensteuern Ausgleichs- bzw. Verzugszinsen erhoben werden.

Die Schuldner der steuerbaren Leistung können von der Veranlagungsbehörde bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres eine Verfügung über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen (vgl. Art. 137 Abs. 2 DBG). Sie bleiben bis zum rechtskräftigen Entscheid verpflichtet, die Quellensteuer zu erheben (vgl. Art. 137 Abs. 3 DBG).

4.3. Rechte und Pflichten der quellensteuerpflichtigen Personen

Eine in der Schweiz ansässige Person kann bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres bei der zuständigen Steuerbehörde eine Neuberechnung der Quellensteuer oder eine nachträgliche ordentliche Veranlagung verlangen, wenn sie mit dem vorgenommenen Quellensteuerabzug nicht einverstanden ist (vgl. Ziffer 11 KS 45 ESTV).

Eine im Ausland ansässige Person kann bis am 31. März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Steuerjahres bei der zuständigen Steuerbehörde eine Neuberechnung der Quellensteuer verlangen, wenn Drittstaattage nicht ausgeschieden wurden (vgl. Ziffern 3.2.2, 6.7, 7.5.1 sinngemäss und Ziffer 11.6 KS 45 ESTV).

Bei einem Antrag auf Ausscheidung von Drittstaattagen (vgl. Ziff. 2.4.) hat die quellensteuerpflichtige Person ein Kalendarium zum Nachweis der schweizerischen und ausländischen Arbeitstage für die letzten 12 Erwerbsmonate beizulegen. Das Kalendarium muss vom Arbeitgebenden und von der quellensteuerpflichtigen Person unterzeichnet werden.

4.4. Steuerhinterziehung / Veruntreuung von Quellensteuern

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung und kann mit einer Busse geahndet werden (vgl. Art. 175 DBG). Wer zum Quellensteuerabzug verpflichtet ist und abgezogene Quellensteuern zu seinem oder eines anderen Nutzen verwendet, erfüllt den Tatbestand der Veruntreuung von Quellensteuern und kann mit Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Busse bestraft werden (vgl. Art. 187 DBG).

StG: Steuergesetz des Kantons Luzern

DBG: Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer

VO: Verordnung

KANTON
LUZERN



Finanzdepartement

Dienststelle Steuern

Quellensteuer

Buobenmatt 1, Postfach 3464, 6002 Luzern

Telefon +41 41 228 57 33

email dst.qs@lu.ch

Internet www.steuern.lu.ch unter

Natürliche Personen / Quellensteuer

Übersicht über die Doppelbesteuerungsabkommen (Stand: 1.1.2021)

Hinweis: In dieser Übersicht werden einzig Leistungen behandelt, die nach dem OECD-Musterabkommen als andere Leistungen (Art. 21 OECD-MA) zu qualifizieren sind.

Ausländischer Wohnsitzstaat ²	Rechtsgrundlagen: UVG / UVG-Zusatz / VVG		Ausländischer Wohnsitzstaat ²	Rechtsgrundlagen: UVG / UVG-Zusatz / VVG	
	Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit ja/nein		Renten Quellensteuerabzug vornehmen ja/nein	Kapitalleistungen Rückforderungs- möglichkeit ja/nein
Ägypten	ja	nein	Mazedonien	nein	ja
Albanien	nein	ja	Mexiko	ja	nein
Algerien	nein	ja	Moldova	nein	ja
Argentinien	ja	nein	Mongolei	nein	ja
Armenien	nein	ja	Montenegro	nein	ja
Aserbajdschan	nein	ja	Neuseeland	ja	nein
Australien	ja ³	nein	Niederlande (bis 31.12.2020)	nein	ja
Bangladesch	nein	ja	Niederlande (ab 01.01.2021)	ja für UVG (max. 15%)	nein für UVG, sonst ja
Belarus	nein	ja	Norwegen	nein	ja
Belgien	nein	ja	Oman	nein	ja
Bulgarien	nein	ja	Österreich	nein	ja
Chile	ja	nein	Pakistan	ja	nein
China	nein	ja	Peru	ja	nein
Chinesisches Taipeh (Taiwan)	nein	ja	Philippinen	ja	nein
Dänemark	nein	ja	Polen	nein	ja
Deutschland	nein	ja	Portugal	nein	ja
Ecuador	nein	ja	Rumänien	nein	ja
Elfenbeinküste	nein	ja	Russland	nein	ja
Estland	nein	ja	Sambia (bis 31.12.2019)	ja ³	nein
Finnland	nein	ja	Sambia (ab 1.1.2020)	nein	ja
Frankreich	nein	ja	Schweden	nein	ja
Georgien	nein	ja	Serbien	nein	ja
Ghana	nein	ja	Singapur	nein	ja
Griechenland	nein	ja	Slowakei	nein	ja
Grossbritannien	nein	ja	Slowenien	nein	ja
Hongkong	nein	ja	Spanien	nein	ja
Indien	nein	ja	Sri Lanka	nein	ja
Indonesien	ja	nein	Südafrika	nein	ja
Iran	nein	ja	Südkorea	nein	ja
Irland	nein	ja	Tadschikistan	nein	ja
Island	nein	ja	Thailand	ja	nein
Israel	ja ³	ja ³	Trinidad und Tobago	ja	nein
Italien	nein	ja	Tschechische Republik	nein	ja
Jamaika	nein	ja	Tunesien	nein	ja
Japan	nein	ja	Türkei	nein	ja
Kanada	ja (max. 15 %)	nein	Turkmenistan	nein	ja
Kasachstan	nein	ja	Ukraine	nein	ja
Katar	nein	ja	Ungarn	nein	ja
Kirgisistan	nein	ja	Uruguay	nein	ja
Kolumbien	nein	ja	Usbekistan	nein	ja
Kosovo	nein	ja	Venezuela	nein	ja
Kroatien	nein	ja	Vereinigte Arabische Emirate	ja	nein
Kuwait	nein	ja	Vereinigte Staaten (USA)	ja (max. 15 %)	ja (nur jenen Teil, der 15 % übersteigt)
Lettland	nein	ja	Vietnam	ja	nein
Liechtenstein	nein	ja	Zypern	nein	ja
Litauen	nein	ja			
Luxemburg	nein	ja			
Malaysia	ja	nein			
Malta	nein	ja			
Marokko	nein	ja			

¹ Vgl. Tabelle in Ziffer 1.2. des Merkblattes über die Quellenbesteuerung von Ersatzeinkünften.

² Bei allen übrigen Ländern, die auf der obigen Liste nicht aufgeführt sind, gilt, dass bei Renten die Quellensteuer stets in Abzug zu bringen ist und dass bei Kapitalleistungen nie ein Rückforderungsanspruch besteht.

³ Rückforderungsmöglichkeit, sofern durch Ansässigkeitsstaat besteuert (Besteuerungsnachweis verlangen).